



MOTION

| | |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Urheber | David CRETENAND, PLR, Fanny DARBELLAY, PDCB, Nathalie CRETTON, Les Verts und Gregory LOGEAN, UDC |
| Gegenstand | Schluss mit den ökologischen Widersinnigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen |
| Datum | 13/11/2020 |
| Nummer | 2020.11.370 |

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die von Personen und Material zurückgelegten Wege nicht ausreichend berücksichtigt. Dies kann beispielsweise dazu führen, hier bewusst überzeichnet, dass ein öffentlicher Auftrag für den Bau einer Walliser Schule an ein Genfer Unternehmen vergeben wird, während gleichzeitig ein Walliser Unternehmen eine Schule in Genf baut. Die in solchen absurden Situationen zusätzlich zurückgelegten Kilometer sind weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung für die Arbeiter.

Unsere Gesetzgebung im öffentlichen Beschaffungswesen, die sich auf die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) stützt, wurde im November 2019 überarbeitet. Das Wallis sollte sein Beitrittsverfahren rasch in die Wege leiten, damit der Grosse Rat über ein Beitrittsgesetz abstimmen kann.

Obwohl in Artikel 2 der neuen Fassung der IVöB betont wird, dass die Vereinbarung «den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel» bezweckt, sind für den Ausschreibenden leider einzig Preis und Qualität der Leistungen verpflichtende Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1). Die Kriterien Lebenszykluskosten und Nachhaltigkeit gehen in den übrigen, nicht obligatorischen Kriterien unter. Zudem können die Ausschreibenden die Methode zur Bewertung der Kriterien frei wählen. Diese Situation öffnet Tür und Tor für Beschwerden gegen Zuschlagsverfügungen durch Anbieter, die den Auftrag aufgrund dieser Kriterien nicht erhalten. Sie könnten versucht sein zu argumentieren, dass sie in Bezug auf eine zu starke Gewichtung nicht obligatorischer Kriterien benachteiligt wurden. Wir wissen, dass Ausschreibende in der Praxis häufig lieber darauf verzichten, ökologische Kriterien ernsthaft einzubeziehen und sich damit begnügen, anerkannte Zertifizierungen des Anbieters zu berücksichtigen, um Beschwerden zu verhindern, die ihr Projekt blockieren. Für KMU ist es im Verhältnis deutlich kostspieliger, solche Zertifizierungen zu erhalten und zu behalten, als für grosse Unternehmen. Diese Tatsache schliesst kleine lokale Unternehmen oft von öffentlichen Aufträgen aus.

Um aus dieser Sackgasse herauszufinden, müssen die Ausschreibenden in ihrem Pflichtenheft Folgendes verlangen:

- Eine Auflistung des für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags vorgesehenen Personen- und Materialtransports
- Eine Analyse der «Lebenszykluskosten»* gemäss einer vom Kanton vorgegebenen Referenzmethode, bei der die externen, durch die Umweltbelastungen verursachten Kosten berücksichtigt werden. Die Methode muss nicht abschliessend, und in administrativer Hinsicht für die Ausschreibenden und die Anbieter möglichst unkompliziert sein. Wir betonen, dass der Kanton das Berechnungstool zur Verfügung stellen muss. Die bietenden Unternehmen müssen sich darauf beschränken, die verlangten Angaben bereitzustellen, es darf ihnen

aber unter keinen Umständen ermöglicht werden, ihre eigenen Berechnungen einzureichen.

Unter Einhaltung von Artikel 29 Absatz 1 IVöB 2019 bleibt es dem Ausschreibenden freigestellt, die nicht obligatorischen Kriterien bei der Bewertung des Angebots zu berücksichtigen. Ihre Normierung auf Kantonsebene stellt jedoch sicher, dass die Anbieter sie nicht gestützt auf eine Benachteiligung anfechten können. Es liegt ganz im Interesse des Ausschreibenden, diese Kriterien bei seiner Bewertung der Angebote zu berücksichtigen, um ökologische und ökonomische Absurditäten zu verhindern.

Schlussfolgerung

Wir verlangen, dass der Staatsrat eine Referenzmethode für die Erstellung einer Auflistung der Personen- und Materialtransporte, die für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags erforderlich sind, sowie ein Instrument für die Analyse der «Lebenszykluskosten» unter Berücksichtigung der externen, durch die Umweltbelastungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag verursachten Kosten (z. B. CO₂-Fussabdruck und/oder Rezyklierbarkeit) erarbeitet und den Ausschreibenden von öffentlichen Aufträgen im Wallis zur Verfügung stellt. Diese Instrumente dürfen den administrativen Aufwand von kleinen Unternehmen nicht erhöhen, sondern müssen es ihnen ermöglichen, als Anbieter im öffentlichen Beschaffungswesen konkurrenzfähig zu bleiben.

Wir fordern zudem vom Staatsrat, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in unserem Kanton zu verlangen, dass bei Ausschreibungen Spezifikationen in die Pflichtenhefte aufgenommen werden.

Aus Gründen der Klarheit betonen wir, dass die Motionäre nicht verlangen, dass der Ausschreibende ökologische Kriterien berücksichtigen muss. Dies würde gegen die IVöB 2019 verstossen.

*(DEFINITION gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017: «Lebenszykluskosten» ist der Oberbegriff für Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten. Bei den Betriebskosten sind die Nutzungskosten (z. B. der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten zu berücksichtigen. Bewertet der Ausschreibende die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz, nennt sie in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbieterinnen bereitzustellenden Daten und beschreibt die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten. Externe Kosten durch Umweltbelastung, die mit dem Beschaffungsgegenstand während dessen Lebenszyklus in Verbindung stehen, können berücksichtigt werden, sofern eine breit abgestimmte und vom zuständigen Organ zugelassene Methode zu ihrer Bewertung vorliegt.